



## VOLKSANWALTSCHAFT

An das  
Amt der Salzburger Landesregierung  
Legislativ- und Verfassungsdienst  
Chiemseehof  
Postfach 527  
5010 Salzburg

Die Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:  
Dr. Alexandra Hofbauer

Geschäftszahl:  
VA-8684/0002-V/1/2011

Datum: 29. SEP. 2011

**Betr.:** Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Pflegegeldgesetz,  
LGBl.Nr. 99/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 82/2009, geändert wird  
Stellungnahme der Volksanwaltschaft  
zu GZ 2001-SOZ/1203/166-2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft dankt für die mit Schreiben vom 12.9.2011 erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Pflegegeldgesetz geändert wird und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens Stellung wie folgt:

Die Volksanwaltschaft hatte sich bereits im April dieses Jahres im Rahmen einer amtswegigen Prüfung (VA S-SOZ/0007-A/1/2011) an die Landeshauptfrau von Salzburg gewandt und darauf hingewiesen, dass die im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl I Nr.111/2010 mit Wirkung vom 1. Jänner 2011 vorgesehene Erhöhung der Geldleistung in Pflegestufe 6 in § 5 BPGG bislang noch keine Entsprechung im Salzburger Pflegegeldgesetz gefunden hat.

Gegenüber der Volksanwaltschaft wurde ausgeführt, dass nach Wirksamwerden der Änderungen durch das Budgetbegleitgesetzes 2011 auch eine politische Einigung zwischen Ländern und Bund im Rahmen eines Pflegepaketes erzielt wurde, die ua. vorsieht, dass "Landespflegegeldbezieherinnen und -bezieher mit Wirkung vom 1.1.2012 in die Bundeskompetenz übernommen werden". In der Stellungnahme vom 8. Juli 2011 wurde betont, dass im Hinblick auf das Pflegereformgesetz 2012, BGBl. I Nr. 58/2011 weder eine Notwendigkeit gesehen wird, im Salzburger Pflegegeldgesetz für die derzeit 247 Bezieherinnen und Bezieher des Pflegegeldes der Stufe 6

die im BPGG vorgesehenen Erhöhung zu verankern, noch werde daran gedacht, die im BPGG per 1.1.2011 für Neuzugänge wirksam gewordenen Verschärfungen der Zugangskriterien für die Pflegegeldstufen 1 und 2 legislativ nachzuziehen.

Der nun vorliegende Entwurf einer Änderung des Salzburger Pflegegeldgesetzes enthält (lediglich) eine Regelung betreffend eine einmalige, mit 1.1.2012 fällig werdende – vom Bund zu ersetzende - Vorschusszahlung in Höhe des für den Monat Dezember 2011 ausbezahlten Pflegegeldes, um im Hinblick auf § 48c des BPGG eine überleitungsbedingte Auszahlungsunterbrechung zu vermeiden. Personen, denen zum 31.12.2012 ein Landespflegegeld rechtskräftig zuerkannt wurde, haben ab dem 1.12.2012 einen Anspruch in Höhe der nach landesgesetzlichen Vorschriften gewährten Stufe. Bescheide sind nicht nochmals zu erlassen (§ 48c Abs.2 BPGG).

Grundsätzlich sind Bundes- und Landesgesetzgeber - abgesehen von verfassungsrechtlichen Schranken - in ihrem rechtspolitischen Gestaltungsspielraum frei. Die Anwendung des Gleichheitssatzes auf das Verhältnis der Regelungen verschiedener Gesetzgeber zueinander ist damit ausgeschlossen. Den verschiedenen Gesetzgebern steht es vielmehr offen, sich in unterschiedlichen Bereichen für eigenständige Ordnungssysteme zu entscheiden, die deren jeweiligen Erfordernissen und Besonderheiten Rechnung tragen, sofern nur die betreffenden Gesetze in sich gleichheitskonform gestaltet sind (vgl. zuletzt etwa das Erkenntnis des VfGH vom 7. Oktober 2010, B12/10 ua mit weiteren Nachweisen). Allerdings kommt in der Pflege-Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, BGBl. Nr. 866/1993, auch ein Interessenausgleich zwischen Bund und Ländern zum Ausdruck (vgl. das Erkenntnis VfSlg. 17.603/2005). Bund und Länder haben sich darin verpflichtet, die ihnen für den Bereich der Pflege zukommenden Kompetenzen in einer der Vereinbarung entsprechenden Weise auszuüben. Gemäß Art 1 Abs 1 der genannten Pflege-Vereinbarung kamen die Vertragsparteien ua. überein, auf der Grundlage der bundesstaatlichen Struktur Österreichs die Vorsorge für pflegebedürftige Personen bundesweit nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln.

Gemäß Art 1 Abs 4 dieser Pflege- Vereinbarung werden daher unter den gleichen Voraussetzungen gleiche Leistungen als Mindeststandard gesichert. Dazu wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass es "*dazu nicht erforderlich ist, dass die Länder vollkommen idente Bestimmungen zum Bundespflegegeldgesetz erlassen. Es ist ausreichend, von denselben Leitlinien, wie z.B. Abstufung, Bedarfsorientierung und Höhe des Pflegegeldes, Unabhängigkeit von Einkommen und Vermögen, etc. auszugehen*, und die Pflege-Vereinbarung aber weitergehenden Leistungen durch die Vertragsparteien nicht entgegensteht (RV 1069 BlgNR 18. GP 8).

Auch aus dem jüngsten Erkenntnis des VfGH zu G7/11 vom 29.06.2011 lassen sich Anhaltspunkte dafür gewinnen, dass zu den nach Art 1 Abs 1 Pflege-Vereinbarung vorgesehenen "Grundsätzen der bundesweiten Pflegevorsorge" zwar die Abstufung der Höhe des Pflegegeldes nach dem Pflegebedarf, nicht aber die im BPGG in seiner Stammfassung geregelten Anspruchsvoraussetzungen für jede einzelne Stufe des Pflegegeldes zählen.

Die Volksanwaltschaft bedauert, dass eine entsprechende Anhebung der - bereits seit 1.1.2011 im Bereich des BPGG geltenden Pfleggeldstufe 6 von 1.242,00 Euro auf 1.260,00 Euro im Salzburger Pflegegeldgesetz weiterhin nicht angedacht ist. Erhoben wurde nämlich, dass die Mehrzahl aller Bundesländer die Erhöhung des Pflegegeldes der Stufe 6 "als Mindeststandard" im Laufe des Jahres nachvollzogen hat, wobei die Anpassungen teilweise auch mit 1.1.2011 in Kraft getreten sind. In Kärnten steht die Beschlussfassung entsprechender Regelungen unmittelbar bevor (VA-K-SOZ/0011-A/1/2011).

Obgleich gem. § 48c BPGG in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 58/2011, der Bund verpflichtet ist, bestehende Pflegegeldeinstufungen (nicht Auszahlungen) zu übernehmen, wäre die Verankerung der Erhöhung der Geldleistung in Pflegestufe 6 noch für das Jahr 2011 aus Sicht der Volksanwaltschaft im Sinne der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Einheitlichkeit im Bereich der Pflegevorsorge geboten und könnte in Anbetracht des bestehenden Änderungsbedarfes des Salzburger Pflegegeldgesetz noch unter einem vorgenommen werden.

Die Vorsitzende



Volksanwältin Dr. Gertrude BRINEK